

Konzeption Wohngruppe „Kastanienhof“

Lindenallee 32, 03205 Calau/OT Reuden

Träger:
Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH
Brandenburger Platz 59
03046 Cottbus

Inhalt

1	Präambel.....	4
1.1	Der Träger.....	4
1.2	Leitbildauszug.....	4
2	Beschreibung des Angebotes.....	4
2.1	Gesetzliche Grundlage.....	4
2.2	Zielsetzung.....	5
2.2.1	Ziele der Arbeit mit der Familie / den Eltern.....	5
2.2.2	Ziele der Arbeit mit dem Kind:.....	5
2.3	Zielgruppe.....	6
3	Strukturelle Voraussetzungen / Rahmenbedingungen.....	6
3.1	Lage der Wohngruppe.....	6
3.2	Räumliche Gegebenheiten.....	7
3.3	Personal – Umfang und Qualifikationen.....	7
3.4	Ressourcen vor Ort.....	7
4	Inhaltliche Umsetzung / Prozessgestaltung.....	7
4.1	Aufnahme.....	7
4.2	Alltagsgestaltung / Rituale / Freizeitmöglichkeiten.....	7
4.3	Soziales Lernen in der Gruppe.....	7
4.4	Unterstützung schulischen Lernens.....	8
4.5	Familienarbeit / Elternarbeit.....	8
5	Methoden / fachliche Ausrichtung / fachliche Grundlagen für Regelangebot / ggf. Zusatzleistungen.....	9
5.1	Praktische Umsetzung von Beteiligung / Regeln / Pflichten.....	9
5.2	Beschwerdemanagement (extern/intern).....	9
5.3	Umgang mit Krisen.....	9
6	Verfahren bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (§§ 8a,72a).....	10
6.1	Datenschutz.....	10
6.2	Eignung der Fachkräfte.....	10
7	Kooperation und Möglichkeiten der Einbindung in das Gemeinwesen.....	10
7.1	Jugendamt.....	10
7.2	Schule, Kita.....	10
7.3	KJPP, Gesundheitsdienste.....	10
8	Qualitätsentwicklung und -sicherung.....	11
8.1	Personalausstattung.....	11
8.2	Kommunikationskultur.....	12
8.2.1	Teamberatung.....	12
8.2.2	Dienstübergabe.....	12
8.2.3	Fallberatung (mit Psychologin).....	12
8.2.4	Supervision.....	13
8.2.5	Klausuren.....	13
8.2.6	Fortbildungen.....	13

8.3 Dokumentationswesen..... 13

1 Präambel

1.1 Der Träger

Die Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH ist ein freier Träger der Jugendhilfe in der Stadt Cottbus und eine Tochter des Jugendhilfe Cottbus e.V., welcher 1992 gegründet wurde.

Während der Jugendhilfe Cottbus e.V. weitgehend in der offenen Jugendarbeit tätig wird, liegt der Tätigkeitsschwerpunkt der gemeinnützigen GmbH hauptsächlich im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Zum Träger gehören folgende Projekte (hauptsächlich in der Stadt Cottbus):

Jugendhilfe Cottbus e.V.:

- Kinder- und Jugendarbeit am „Familienhaus“
- Café „Käthe“ am „Familienhaus“
- Fanprojekt „FC Energie“
- Streetwork

Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH:

- Kinder- und Jugendnotdienst/Clearingstelle
- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
- Flexible ambulante Hilfen
- Jugendwohngruppe
- Betreutes Einzelwohnen
- Wohngruppe „Kastanienhof“ in Calau/OT Reuden
- Erziehungsstelle Tauer/OT Schönhöhe
- Kindertagesstätte Reggio-Haus „Emilia“
- Integrations-Kindertagesstätte „Familien-Kindertagesstätte“

1.2 Leitbildauszug

Wir Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitglieder setzen uns aktiv für Kinder, Jugendliche und deren Familien ein. Für uns bilden *starke Familien* – Familien mit Sozialkompetenz – das Fundament kindlicher Entwicklung. *Starke Familien* vermitteln Sicherheit und Zugehörigkeit, Stabilität und Zuversicht. Sie schaffen Raum für Entwicklung von Kompetenzen, ermöglichen soziale Integration, aktive Beteiligung und geben Geborgenheit und Liebe. Ausgehend von einem humanistischen, ganzheitlichen Menschenbild werden anhand systemischer Grundhaltungen unter Einbeziehung des konkreten Umfeldes und der Familie des Kindes bzw. Jugendlichen vorhandene Ressourcen mobilisiert.

Grundhaltungen unserer Arbeit sind

- eine unbedingte Wertschätzung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Herkunftsfamilien,
- Familienorientierung,
- die Orientierung an der Lebens- und Alltagswelt der Kinder und Jugendlichen sowie die Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen.

2 Beschreibung des Angebotes

Die Wohngruppe „Kastanienhof“ ist eine stationäre Wohngruppe als Angebot der erzieherischen Hilfen für Jungen und Mädchen mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung.

Sie bietet 9 Plätze für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-14 Jahren (Aufnahmealter), bei denen ein erzieherischer Bedarf besteht.

2.1 Gesetzliche Grundlage

Die Betreuung in der Wohngruppe „Kastanienhof“ basiert auf den §§ 27, 34 und 41 SGB VIII. Die Finanzierungsentscheidung erfolgt über das zuständige Jugendamt.

Weitere gesetzliche Grundlagen:

§ 02	SGB VIII	Aufgaben der Jugendhilfe
§ 08	SGB VIII	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 08a	SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 09	SGB VIII	Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
§ 14	SGB VIII	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
§ 36	SGB VIII	Mitwirkung, Hilfeplan
§ 35a	SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 37	SGB VIII	Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
§ 41	SGB VIII	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
§ 47	SGB VIII	Meldepflichten
§ 61 ff.	SGB VIII	Schutz von Sozialdaten
§ 72a	SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

2.2 Zielsetzung

Grundsätzliches Ziel ist für uns nicht die Entlassung der Eltern aus dem Erziehungsprozess ihres Kindes sondern die Entlastung der Eltern für einen bestimmten Zeitraum, um die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Wir verstehen die Hilfe so als eine familienergänzende und nicht als familienersetzende Maßnahme.

Um eine Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie als anzustrebendes Ziel zu verfolgen, ist es erforderlich, dass:

1. eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie innerhalb eines Zeitraumes von längstens 2 Jahren stattfindet und
2. Veränderungen im System der Herkunftsfamilie ausgelöst werden, welche ein Zusammenleben Kind-Familie wieder dauerhaft ermöglichen.

Eine Rückkehroption kann es also nur dann geben, wenn zur Arbeit in der Wohngruppe parallel Veränderungsprozesse in der Herkunftsfamilie initiiert werden. So ist eine wesentliche Zielsetzung unserer Arbeit, dass die aktive Beteiligungsbereitschaft der Eltern erhalten bzw. entwickelt werden muss.

Daraus ergeben sich für uns zwei Zielebenen:

2.2.1 Ziele der Arbeit mit der Familie / den Eltern

Eltern bleiben die Erziehungsverantwortlichen für ihr Kind. Ohne die Eltern ist eine erfolgreiche Arbeit mit dem Kind nicht möglich. Durch die Unterbringung des Kindes in der Wohngruppe wollen wir die Eltern für einen bestimmten Zeitraum entlasten.

Die Ziele werden nicht durch uns Professionelle festgelegt, sondern die Eltern werden bei der Suche nach Veränderungsmöglichkeiten, neuen Perspektiven und Lösungsstrategien unterstützt. Nur so können Konkurrenzsituationen, Loyalitätskonflikte und Rückzugstendenzen vermieden sowie Erziehungskompetenz gestärkt werden. Dazu achten und wertschätzen wir jedes Mitglied des Familiensystems.

2.2.2 Ziele der Arbeit mit dem Kind:

Jedes Kind erhält bei uns Anerkennung und Wertschätzung – auch in seinen Besonderheiten. Die Ziele der Arbeit mit dem Kind sind nicht global festzulegen, sondern können nur gemeinsam mit den Eltern erarbeitet werden.

Aspekte möglicher Zielsetzung können sein:

- emotionale und soziale Stabilisierung,
- Vermitteln von Grundwerten
- Steigern der Konzentrationsfähigkeit und Frustrationstoleranz,
- Entwicklung von Durchhaltevermögen,
- Entwickeln konstruktiver Verhaltensstrategien bei der Auseinandersetzung mit Konflikten und deren Bewältigung,
- Aufarbeiten der Ursachen schulischer Defizite und Bearbeitung dieser,
- Wecken des Interesses an individueller Freizeitgestaltung
- Erarbeiten lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Strukturieren des Tagesablaufs sowie Schaffen von Ritualen, die durch ihren Inhalt zum Bedürfnis werden (das fördert Ausdauer, Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein).

Ist eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nach 2 Jahren nicht möglich bzw. kurzfristig absehbar, kann davon ausgegangen werden, dass eine Reintegration des Kindes in die Herkunftsfamilie erschwert ist und nur mit einer flankierenden Vorbereitung und Begleitung erfolgversprechend sein kann.

2.3 Zielgruppe

Aufnahme in der Wohngruppe finden Kinder und Jugendliche, welche aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können und für ihre Entwicklung eine Begleitung und Förderung durch Fachkräfte benötigen. Dabei können sowohl Auffälligkeiten im Verhalten des jungen Menschen als auch Gegebenheiten in seinem sozialen Umfeld eine Fremdunterbringung notwendig machen.

Gründe für eine Aufnahme können u.a. sein:

Familiäre Indikation:

- Familien mit gravierenden Einschränkungen in den Erziehungsmöglichkeiten der Eltern bzw. Überforderungsverhalten der Eltern in Bezug auf besondere Entwicklungsphasen ihres Kindes,
- Familien mit ausgeprägten Beziehungsproblematiken sowie Familien mit geringer Frustrationstoleranz aller oder einzelner Familienmitglieder bei Konflikten,
- länger anhaltende Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung,
- Suchtverhalten oder psychische Erkrankung/Behinderung der Eltern mit Auswirkungen auf das Erziehungsverhalten,
- familiären Beziehungskrisen wie z. B. Trennung, Scheidung der Eltern mit Auswirkungen auf die elterliche Erziehungsfähigkeit,
- tragische Lebensereignisse innerhalb der Familie, wie schwere Krankheit oder Tod.

Kindliche Indikation:

- 6-14 Jahre (zum Zeitpunkt der Aufnahme),
- Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie Auffälligkeiten im Sozial- und/oder Leistungsverhalten,
- Vermeidungsverhalten in verschiedener Form (von Aggressivität bis Depression),
- nicht altersgemäßem Umgang mit Normen, Regeln und moralischen Instanzen,
- schulische Überforderung und daraus resultierende Schulschwierigkeiten bzw. Schulverweigerungshaltung,
- Entwicklungsauffälligkeiten oder Störungen im psychosozialen Bereich,
- Beziehungsverweigerung,
- soziale Isolation und/oder irrealer Bezug zur Umwelt,
- stark bedürfnisgeleitetes Handeln bei gleichzeitiger Verweigerung einer altersentsprechenden Übernahme von Verantwortung,
- Verwahrlosungstendenzen.

Nicht aufgenommen werden – nach Einzelfallprüfung – Kinder und Jugendliche mit

- massiver Gewaltproblematik,
- psychischen Erkrankungen mit erheblichen Verhaltensausschlägen,
- akuten psychiatrischen Erkrankungen,
- geistiger- und körperlicher Behinderung, die einer speziellen – durch die Einrichtung nicht leistbaren - Förderung bedarf.

3 Strukturelle Voraussetzungen / Rahmenbedingungen

3.1 Lage der Wohngruppe

Die Wohngruppe „Kastanienhof“ liegt im Landkreis Oberspreewald Lausitz zwischen den Städten Vetschau und Calau im Ortsteil Reuden der Gemeinde Saßleben. Die Umgebung ist geprägt durch Landwirtschaft und die Renaturierung der ehemaligen Tagebaulandschaft. Das Grundstück liegt an der wenig befahrenen Hauptstraße des kleinen Ortes.

3.2 Räumliche Gegebenheiten

In einem modern ausgebauten ehemaligen Gesindehaus stehen rund 310 qm für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung. Ein großer Hof mit freier Spielfläche, Nutzgarten, Teich und eine große Wiese sowie Nebenräumen bieten sehr gute Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen.

Die Kinder und Jugendlichen wohnen in modern und gemütlich eingerichteten Einbettzimmern, die ihnen im Gruppenalltag Möglichkeiten des Rückzuges und einer Intimsphäre bieten. Die Zimmer haben eine individualisierte kindgerechte Ausstattung (Farbgestaltung, Möbel etc.).

Der „Kastanienhof“ verfügt über eine große Wohnküche. Sie bildet den zentralen Lebensmittelpunkt der Gruppe und wird für die gemeinsamen Mahlzeiten der Gruppe genutzt. Vier Bäder mit Toilettenbereich, Abstellflächen und ein Flurbereich ergänzen das Raumangebot im Haus. Darüber hinaus stehen alle sächlichen und räumlichen Ressourcen des „Kastanienhofes“ zur Verfügung.

Die Verpflegung erfolgt in der Gemeinschaft, es wird darauf geachtet, dass jedes Kind täglich eine warme Mahlzeit und vitaminreiche Kost zu sich nimmt.

Die ärztliche Versorgung erfolgt über das Hausarztssystem.

3.3 Personal – Umfang und Qualifikationen

In der Wohngruppe sind 4,87 VE (Staatlich anerkannte Erzieher, Sozialpädagogen) sowie stundenweise 1 Hauswirtschaftskraft und 1 Hausmeister beschäftigt.

3.4 Ressourcen vor Ort

Der OT Reuden der Stadt Calau liegt zwischen den Städten Calau und Vetschau, welche durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar sind. Der OT Reuden bietet ein naturnahes und landwirtschaftlich geprägtes Ambiente.

In den Orten Vetschau und Calau befinden sich Oberschulen, in Calau auch eine Grundschule, welche jeweils durch den Schulbusverkehr bedient werden. Ein eigener Fahrdienst sichert den Schulbesuch zu Zeiten, in denen kein Schulbus fährt. Für den Besuch von Förderschulen ist ein Antrag auf einen Fahrdienst möglich.

4 Inhaltliche Umsetzung / Prozessgestaltung

4.1 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach einem Infogespräch, einer intensiven Abklärung der Gesamtsituation und deren Bewertung unter Einbeziehung aller Beteiligten.

Aufnahmeanfragen können direkt an die Wohngruppe gerichtet werden.

4.2 Alltagsgestaltung / Rituale / Freizeitmöglichkeiten

Die Wohngruppe ist eine Regelgruppe, die sich familienanalog an einem strukturierten Alltag orientiert. Alle Regeln werden mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam besprochen und erarbeitet und sind jederzeit an neue Gegebenheiten anpassbar. Dabei nehmen wir Rücksicht auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen, aber auch auf die besonderen Spezifika der jeweils aktuellen Gruppensituation und der einzelnen Kinder und Jugendlichen.

So ist die Gestaltung des Alltags ständigen Veränderungsprozessen innerhalb eines Rahmens von geordneten Abläufen (Schule/Ausbildung, Freizeit, Mahlzeiten, Ruhezeiten, gemeinsame Veranstaltungen) unterzogen, die einmal mehr Gemeinsamkeit, ein anderes Mal mehr Individualität ermöglichen.

4.3 Soziales Lernen in der Gruppe

Die Gruppe ist das wesentliche Instrument sozialen Lernens: dem Erlernen eines angemessenen Sozialverhaltens und dem Erwerb sozialer Kompetenz. Soziales Lernen geschieht als Lernen durch Erfahrung und am Modell.

Die besondere Herausforderung und die Chance der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen besteht in der Heterogenität der Wohngruppe (Alter, Geschlecht, unterschiedliche soziale Milieus, Erfahrungshintergründe usw.). Neuaufnahmen und Entlassungen führen dabei immer wieder zu Veränderungen der Strukturen und Dynamiken und werden durch die Betreuer fachlich kompetent begleitet.

In der Gruppe lernen die Kinder und Jugendlichen

- Kommunikationsfähigkeiten
- Kooperationsfähigkeit
- Verantwortungsfähigkeit
- den Umgang mit Gefühlen
- einen angemessenen Einsatz und die Annahme von Kritik
- Problemlösungsfähigkeiten
- werden selbstständiger und
- erleben ihre eigene Leistungsfähigkeit.

4.4 Unterstützung schulischen Lernens

Die schulische Förderung ist bei den Kindern und Jugendlichen ein zentrales Thema während der Unterbringung in der Wohngruppe. Erfolge im schulischen Bereich wirken sich immer auch positiv auf die psycho-soziale Gesamtsituation des Kindes aus. Deshalb werden die Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung durch Hilfestellung bei Hausaufgaben und bei der Aufarbeitung von Lerndefiziten durch die Betreuer der Einrichtung unterstützt und gefördert.

4.5 Familienarbeit / Elternarbeit

Die Arbeit mit den Herkunftsfamilien bzw. den Eltern der Kinder und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe der Betreuung in unserer Einrichtung. Grundsätzliches Ziel der Arbeit mit den Eltern der Kinder bzw. Jugendlichen ist für uns nicht die Entlassung der Eltern aus dem Erziehungsprozess ihres Kindes. Die Eltern sollen für den Zeitraum der Unterbringung ihres Kindes entlastet werden, um das Eltern-Kind-Verhältnis unter Berücksichtigung des Ablöseprozesses zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Wir verstehen die Hilfe so als eine familienergänzende und nicht als familienersetzende Maßnahme. Dabei sind wir bestrebt, je nach Voraussetzungen (Wohnortnähe, Entwicklungsstand der Elternbereitschaft und der Elternfähigkeiten) die unterstützende Hilfe der Familie in den Erziehungsalltag einzubeziehen.

In der Praxis setzen wir dabei 3 Schwerpunkte:

1. Eltern werden in die Erziehungsplanung einbezogen. Ein regelmäßiger Erfahrungstransfer bildet die Grundlage der gemeinsamen Arbeit mit dem Kind.
2. Neben regelmäßigen Gesprächen halten Eltern weiterhin Kontakt zu Schulen, Ärzten, Therapeuten, Sport- und Freizeitvereinen usw. Die Betreuer der Einrichtung unterstützen die Eltern dabei beratend und bei Notwendigkeit begleitend.
3. Eltern halten (nach vorheriger Absprache) regelmäßigen Kontakt zu ihrem Kind in der Einrichtung (Besuche, gemeinsame Freizeit usw.). Mindestens zwei Beurlaubungen nach Hause an den Wochenenden und Beurlaubungen in den Ferien sind erwünscht, um gemeinsam Erlerntes in der Alltagspraxis zu überprüfen.
4. Die Beteiligungsrechte der Eltern werden sichergestellt, und die Aufgaben (Kind/Jugendliche/r – Eltern – Einrichtung) werden auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung geklärt.
5. Ein gemeinsames erzieherisches Vorgehen wird abgestimmt.

Die „Standardleistung“ (regelmäßige meist telefonische Information der Eltern, ihr gelegentlicher Besuch in der Einrichtung im laufenden Schichtbetrieb, Teilnahme an Hilfeplangesprächen, Elternveranstaltungen/-abenden) wird dabei von uns als nicht ausreichend angesehen, da sie in hohem Maße die Bereitschaft und Mobilität der Eltern voraussetzt.

Wenn Elternarbeit intensiver und damit wirkungsvoller sein soll, muss der Bezugsbetreuer sich für die Eltern und deren Kinder Zeit nehmen können. Ein Gespräch im Rahmen des laufenden Schichtdienstes unter den Bedingungen der Tagesstruktur der Gruppe sowie unplanmäßiger Störungen ermöglicht dies nicht. Für eine gelingende Zusammenarbeit des Bezugsbetreuers/der Bezugsbetreuerin mit den Eltern ist deshalb eine Elternbegleitung außerhalb des Schichtsystems notwendig, die folgende Tätigkeiten umfasst/umfassen kann:

- regelmäßige Elterngespräche des Bezugsbetreuers/der Bezugsbetreuerin außerhalb des Schichtsystems in- und außerhalb der Einrichtung (z. B. in der Wohnung der Eltern) – mit und ohne dem Kind/den Jugendlichen,
- wichtige Termine von Kindern bzw. Jugendlichen (schulische Termine, Termine bei Therapeuten, Klinikbesuche etc.) werden von Eltern und Bezugsbetreuern gemeinsam wahrgenommen,

- Krisengespräche mit den Eltern und den Kindern bzw. Jugendlichen nach Konflikten während der Beurlaubungen,
Der zusätzliche arbeitszeitliche Aufwand umfasst ca. 216 Stunden im Jahr.

5 Methoden / fachliche Ausrichtung / fachliche Grundlagen für Regelangebot / ggf. Zusatzleistungen

5.1 Praktische Umsetzung von Beteiligung / Regeln / Pflichten

Partizipation beginnt damit, dass bei einer Entscheidung über den Einzug in die Wohngruppe die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden. Sie setzt sich fort in der Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an den Kommunikationsstrukturen der Einrichtung sowie der Beteiligung an allen ihre Personen und die Gruppe betreffenden Entscheidungen.

Exemplarisch für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen stehen folgende Beispiele:

- Auf Gruppenebene finden zweimal wöchentlich Gruppengespräche mit den Schwerpunkten Zusammenleben und Organisation statt.
- Die Kinder und Jugendlichen werden in die Erziehungsplanung einbezogen.
- Die Kinder und Jugendlichen erstellen gemeinsam mit den Betreuern den Speiseplan.
- Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht, ihre persönliche Akte sowie alle über sie verfassten Berichte einzusehen, erläutert zu bekommen und Einsprüche geltend zu machen.
- Die Kinder und Jugendlichen werden bei anstehender Renovierung des Zimmers beteiligt.
- Die Aufgaben in der Gruppe werden gemeinsam verteilt.
- Die Kinder und Jugendlichen werden an der Erstellung der Einkaufsliste beteiligt und in den Einkauf einbezogen.
- Die Kinder und Jugendlichen haben ein Mitspracherecht bei der Einteilung der persönlichen Finanzen (TG, BG, Hygienegeld, Freizeitgeld).
- Die Zimmer werden nur im Beisein der Kinder und Jugendlichen betreten (Ausnahme Notsituationen, Handwerksleistungen).

Regeln und Pflichten werden in der Hausordnung der Wohngruppe festgeschrieben. Sie betreffen den Umgang untereinander, Verhaltensweisen, zeitliche Abläufe usw. und sind ständigen Veränderungen unterworfen.

5.2 Beschwerdemanagement (extern/intern)

Jedes betreute Kind, aber auch deren Eltern und andere Angehörige haben das Recht, zu kritisieren und sich zu beschweren. Häufig geschieht dies im Alltag und kann (in Gruppengesprächen, Elterngesprächen usw.) zwischen den Beteiligten besprochen und geklärt werden. Auch die Leitung (Teamleitung, Fachbereichsleitung, Geschäftsführung) nehmen gern Kritik und Beschwerden entgegen und sind an einer Klärung interessiert. Für Beschwerden und Kritiken, welche auf diesen Ebenen nicht im Sinne des Beschwerdeführenden geklärt werden können, gründet der Träger einen Ombudsrat, welcher durch externe Vertreter des öffentlichen Lebens der Stadt Cottbus besetzt wird.

5.3 Umgang mit Krisen

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfordert ein hohes Maß an Wissen und Verständnis der Fachkräfte für die komplexen seelischen Prozesse der Kinder und Jugendlichen mit all ihren Erscheinungsformen (Trauer, Wut, Rückzug, selbst- und fremdgefährdende Verhaltensweisen, Störungen des Selbstbildes usw.). Um die daraus entstehenden Krisen angemessen zu bearbeiten ist eine regelmäßige Fallreflexion, sind Supervisionen unerlässlich, um angemessenes pädagogisches Handeln zu ermöglichen und die Stabilität des Betreuungssetting nicht zu gefährden.

In dem einmal wöchentlich stattfindenden Teamgespräch mit der pädagogischen Leitung werden alle organisatorischen Punkte besprochen und die Problematik der einzelnen Bewohner ausführlich erörtert.

In den Supervisionen muss auch immer wieder neu die eigene Wahrnehmungs- und Handlungssensibilität aufrechterhalten oder hergestellt werden.

Die fachliche Weiterqualifikation der Mitarbeiter findet in regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen statt.

6 Verfahren bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (§§ 8a,72a)

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gilt bei besonderen Vorkommnissen die Meldepflicht an die Betriebserlaubnis erteilende Behörde beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Für im Rahmen der Tätigkeit wahrgenommene Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (in Fällen von nicht betreuten Kindern und Jugendlichen) ist das interne Verfahren bei Kindeswohlgefährdung anzuwenden.

6.1 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen gem. §§ 61 - 65 SGB VIII in Verb. mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

6.2 Eignung der Fachkräfte

Der Träger beschäftigt und vermittelt im Rahmen seiner Einrichtungen und Dienste ausschließlich Personen, die nicht im Sinne des § 72 a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dieses stellt er durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Einstellung und seiner regelmäßigen Vorlage im Abstand von 2 Jahren.

7 Kooperation und Möglichkeiten der Einbindung in das Gemeinwesen

In unserer pädagogischen und sozialtherapeutischen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wichtig. Insbesondere mit Schulen und Kitas arbeiten wir eng zusammen, ebenso mit Psychologischen Praxen und Kinder- und Jugendpsychiatrien.

Da wir die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen als einen gemeinsamen Auftrag des Jugendamtes und der Einrichtung verstehen, gewährleisten wir eine intensive Zusammenarbeit.

7.1 Jugendamt

Insbesondere der Erzieher und der verantwortliche Mitarbeiter des ASD des Jugendamtes arbeiten auf allen Ebenen zusammen. Dazu gehören:

- situationsbezogene Abstimmungen zum Erziehungsprozess,
- die Zusammenarbeit bei Familienkontakten,
- die regelmäßige Kooperation im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (entsprechend der Qualitätskriterien des Landkreises aber mind. ½-jährlich),
- die Entwicklung und der Versuch der Realisierung eines sinnvollen Hilfekonzeptes und
- die regelmäßige Erstellung von Entwicklungsberichten durch die Erzieherin (max. ¼-jährlich).

Voraussetzung für die Einbeziehung weiterer an der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beteiligter Personen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

7.2 Schule, Kita

Kontakt zwischen den Eltern, der Einrichtung (dem Bezugsbetreuer) und der Schule kann sich nicht ausschließlich auf Kontakte zum Klassenlehrer beschränken. Häufig sind diese für Leistungen der Schüler in anderen Unterrichtsfächern nicht bzw. nicht ausreichend aussagefähig. Deshalb ist ein regelmäßiger persönlicher Kontakt der Eltern und Bezugsbetreuer auch zu den Fachlehrern erforderlich, um punktgenaue schulische Unterstützung anbieten zu können. Die Eltern sollen auch hierbei maßgeblich ihre Eltern-Verantwortung wahrnehmen können und dabei unterstützt werden (siehe Elternarbeit).

7.3 KJPP, Gesundheitsdienste....

Eltern haben das Recht auf einen (Haus-)Arzt bzw. Therapeuten ihrer Wahl für ihr Kind. Ärztliche Behandlungen werden entweder durch die Eltern begleitet bzw. mit ihnen abgestimmt.

8 Qualitätsentwicklung und -sicherung

8.1 Personalausstattung

Mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum § 45 SGB VIII vom 06. April 2017 (VV-SchKJE) reagierte der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (MBS) neben den Aufgaben des besonderen Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung auf die Erfordernisse des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG): Zeiten der Anwesenheitsbereitschaft (Bereitschaftsdienst) sind vollumfänglich Arbeitszeit und abweichende Regelungen bedürfen eines Tarifvertrages, alternativ einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (vgl. ArbZG § 3 und § 7). Damit ist eine in Brandenburgischen Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung häufig angewandte Regelung, von geleisteten nächtlichen Anwesenheitsbereitschaften werden nur 25%¹ als geleistete Arbeitszeit angerechnet, hinfällig geworden.

Die alleinige Anrechnung der geleisteten Anwesenheitszeit als Arbeitszeit, würde zur Erhöhung der Beschäftigtenzahl und damit zur Erhöhung der Kosten führen, da dann mehr Stunden Arbeitszeit pro 24-Stunden-Betreuung anfallen würden. Der TVÖD gibt hier vor: „Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert)“; quasi wird die Vergütung faktoriert.² Damit alleine entstünde ein Verdienstverlust bei den Angestellten, da sie einen Teil ihrer 40-Std.-Woche zum halben Stundenlohn arbeiten, und so regelt der TVÖD die Möglichkeit der Erhöhung der Arbeitszeit auf durchschnittlich bis zu 48 Wochenarbeitsstunden³. In Tarifverträgen mit eigenständigen Betrieben werden dann einrichtungsbezogene Wochenarbeitsstundenumfänge verhandelt.

Auch die Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH hatte von tatsächlich geleisteten sechs Stunden Bereitschaftsdienst nur 1,5 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Wurde die Bereitschaft in Anspruch genommen, galt die geleistete Zeit natürlich als normal anzurechnende Dienstzeit. Somit waren aber im Regelfall 19,5 von 24 Stunden mit dem vollen Stundenlohn vergütet und 5,5 Stunden (75% von sechs Stunden geleistetem Bereitschaftsdienst) Anwesenheitsbereitschaft wurden nicht als Arbeitszeit erfasst. Die Arbeitszeit wurde faktoriert, pro Tag entstanden bei 24 Stunden Anwesenheitszeit nur 19,5 Stunden Arbeitszeit, ohne Berücksichtigung von darüber hinausgehenden Arbeitszeiten wie z. B. Dienstübergaben oder Doppeldienste wegen verschiedener Anforderungen (s. u. a. Punkte 4.6, 4.7, 7.2 diese Konzeption).

Bei sieben Wochentagen waren

$$19,5 \text{ Stunden} * 7 \text{ Tage} = 136,5 \text{ Stunden voll zu vergüten.}$$

In Summe waren 136,5 Stunden voll zu vergüten.

Mit der nach ArbZG gesetzlich korrekten Handhabung beabsichtigen wir, alle sechs Stunden Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit zu erfassen, diese aber nur zu 25% des normalen Stundenlohns zu vergüten. Die Vergütung wird faktoriert, von 24 Stunden Arbeitszeit werden 18 Stunden zu 100% und 6 Stunden zu 25% vergütet.

Bei sieben Wochentagen sind

$$\begin{aligned} 18 \text{ Stunden} * 7 \text{ Tage} &= 126 \text{ Stunden zu vergüteten, und} \\ 6 \text{ Stunden} * 7 \text{ Tage} &= 42 \text{ Stunden mit 25\% zu vergüten} \\ &\text{entspricht } 10,5 \text{ voll vergüteten Stunden.} \end{aligned}$$

In Summe sind 136,5 Stunden voll zu vergüten.

Basisdienstsicherung in Nettoarbeitszeit für 24 Stunden tägliche Betreuung:

¹ In unserer Kenntnis wurden häufig sechs Stunden Anwesenheitsbereitschaft, während dieser geschlafen werden konnte, als 1,5 Stunden Arbeitszeit gewertet.

² S. TVÖD A. Allgemeiner Teil § 9,
s.a. Durchgeschriebene Fassung des TVÖD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVÖD-B) § 9

³ ebenda

	altes Berechnungsmodell (faktorierte Arbeitszeit)	neues Berechnungsmodell (faktorierte Vergütung)
Betreuungszeit	18 h	18 h
Bereitschaftszeit	6 h	6 h
angerechnete Arbeitszeit	18 h + 25% von 6 h = 18 h + 1,5 h = 19,5 h	18 h + 6 h = 24 h
Vergütung	19,5 h zu 100% => 1.950 VergütEinheiten	18 h zu 100% + 6 h zu 25% => 1.800 VergütEinheiten + 150 VergütEinheiten = 1.950 VergütEinheiten

ERGO: Damit ist ein Kostenaufwuchs auf Grund der rechtlich korrekten Anwendung des Arbeitszeitgesetzes vermieden, obwohl mehr Arbeitsstunden (und schlussendlich in Summe mehr VE) zur Abrechnung gelangen.

Unabhängig von dieser „Basisdienstsicherung“ und darüber hinaus sind Arbeitsstunden für Dienstübergaben, Dienstberatung, Fallgespräch, Hilfeplanung, Qualitätsentwicklung, Elternarbeit, Schulbesuche u. a. m. bereit zu stellen.

8.2 Kommunikationskultur

Träger

Für die Kommunikationskultur der Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeiter alle Informationen erhalten, die sie zur Bewältigung ihrer täglichen Arbeit benötigen. In einem wöchentlichen internen Mitarbeiterbrief (per Mail) werden die Mitarbeiter zudem über trägerinterne Ereignisse sowie Veranstaltungen anderer Projekte informiert. Ein regelmäßiger Kontakt sowie eine eigenständige Zusammenarbeit der Projekte auf allen Ebenen sind ausdrücklich gewünscht. Projektbezogene Entscheidungen werden weitgehend in den Projekten getroffen und sind Teamentscheidungen. Entscheidungen von projektübergreifendem Interesse trifft die Leitung.

Wohngruppe

8.2.1 Teamberatung

Teamberatungen finden wöchentlich – in der Regel Dienstags - im Umfang von 2 Stunden statt. Hier werden zum einen die Wohngruppe betreffenden organisatorischen Belange und gruppenspezifische Prozesse besprochen, sowie eine fallspezifische Abstimmung zum Verlauf des Erziehungsprozesses der Kinder und Jugendlichen sowie zur Umsetzung der in den Hilfeplänen vereinbarten Zielen vorgenommen. 14-tägig nimmt die Fachbereichsleitung an den Teamberatungen teil. Die Teamberatung wird protokolliert.

8.2.2 Dienstübergabe

Dienstübergaben dienen dem Informationsaustausch zwischen den sich den Dienst übergebenden Kollegen. Neben einem Austausch zu organisatorischen Fragen werden hier besonder Ereignisse und Wahrnehmungen, aber auch Zwischenfälle aus dem vorangegangenen Dienst besprochen und Informationen weitergegeben, die über die Dokumentation im Dienstbuch (Tagesdokumentation) hinausgehen bzw. aufgrund ihrer Komplexität nicht entsprechend dokumentiert werden konnten.

8.2.3 Fallberatung (mit Psychologin)

Gruppenprozesse werden neben immer wiederkehrenden Phasenverläufen maßgeblich durch die Dynamiken zwischen den zur Gruppe gehörenden Individuen bestimmt. Je komplexer die aktuelle persönliche Situation der Individuen, je destruktiver ihre Erfahrungen, desto weniger berechenbar werden die dynamischen Prozesse in der Gruppe. Da auch Mitarbeiter im Dienst Teil der Gruppe und

damit selbst bei hoher Professionalität nur eingeschränkt in der Lage sind, Gruppendynamiken objektiv wahrzunehmen und zu beurteilen, ist eine Außensicht auf die Prozesse unabdingbar.

Die regelmäßigen Fallbesprechungen unter Moderation einer Psychologin sollen deshalb unterstützend bei der Einordnung individueller Verhaltensweisen und der Objektivierung von gruppendynamischen Prozessen sein. Im Gegensatz zu Fallsupervisionen stehen hierbei die Kinder und Jugendlichen im Fokus.

8.2.4 Supervision

Die Mitarbeiter der Jugendwohngruppe nehmen regelmäßig an Supervisionen teil. Supervisionen dienen der Professionalisierung des beruflichen Handelns und der Bewältigung von Belastungen im Zusammenhang mit dem beruflichen Alltag. Dabei kann es sich – je nach Schwerpunkt – sowohl um Fall- als auch Teamsupervisionen handeln. Im Unterschied zur Fallbesprechung steht bei den Fallsupervisionen das sozialpädagogische, aber auch das durch die jeweiligen Persönlichkeiten der Mitarbeiter geprägte Handeln sowohl als Team als auch als Einzelperson im Vordergrund.

Die Mitarbeiter der Jugendwohngruppe nehmen 6 mal im Jahr eine 2-stündige Supervision wahr.

8.2.5 Klausuren

Einmal im Jahr findet eine Klausurtagung statt. Hierbei werden aktuelle Fragen reflektiert und Zielstellungen des Teams für das kommende Jahr erarbeitet.

8.2.6 Fortbildungen

Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig (in der Regel jährlich) an Fortbildungen teil. Die anfallenden Kosten werden ihnen im Rahmen des Budgets erstattet.

8.3 Dokumentationswesen

Die Projekte der Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH sowie des Jugendhilfe Cottbus e.V. sind zentral über einen Server miteinander verbunden. Alle Projekte sowie die Leitung haben so schnellen Zugriff auf wichtige Daten.

In der Wohngruppe werden täglich ein Dienstbuch (MSAccess-DB) sowie für jedes Kind eine Fall-Akte (MSWord) geführt. Ebenso werden Posteingänge und –ausgänge, Medikamenteneinnahmen, Befehle u.ä. dokumentiert.

Personenbezogene Daten werden nach Beendigung der Betreuung gelöscht.